

Arbeitsbescheinigung / § 312 SGB III

Vereinbarung zwischen dem Arbeitsamt Karlsruhe und der SBS Software GmbH über die Genehmigung der SBS Software Arbeitsbescheinigung



Seite 1

V E R E I N B A R U N G

über die maschinelle Erstellung von Arbeitsbescheinigungen durch EDV-Anlagen

Zwischen der Bundesanstalt für Arbeit (im folgenden: BA), vertreten durch den Direktor des Arbeitsamtes Karlsruhe, und SBS-Software GmbH in 75006 Bretten als Hersteller/Vertreiber von Software wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Unbeschadet des § 133 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) akzeptiert die BA statt der von ihr herausgegebenen Vordrucke "BA III2" auch Bescheinigungen, die vom Arbeitgeber oder seinem Beauftragten mittels EDV erstellt sind und den nachfolgenden Vereinbarungen entsprechen.

§ 2

(1) Die Bescheinigungen sind im DIN-A-4 Hochformat zu erstellen.

(2) Die Bescheinigungen sind dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auszuhändigen.

(3) Die Bescheinigung soll sich durch Verwendung geeigneter Technik dem äußeren Erscheinungsbild des amtlichen Vordrucks annähern; der Abdruck von Erläuterungen und nicht zutreffenden Datenfeldern ist nicht erforderlich.

§ 3

(1) Der Arbeitgeber hat durch entsprechende Sicherheitsvorkehrungen, wie z. B. die Verwendung seines Firmensignets im Briefkopf der Bescheinigung oder durch im Unterdruckverfahren auf der Bescheinigung erstellte Zeichen dafür Sorge zu tragen, daß eine Nachahmung der Bescheinigung weitgehend ausgeschlossen ist.

(2) Die Bescheinigung muß einen Hinweis darauf enthalten, wann und mit welchem Arbeitsamt eine Vereinbarung über die maschinelle Erstellung von Arbeits- bzw. Verdienstbescheinigungen durch EDV-Anlagen getroffen wurde. In veräußerter Software muß dieser Hinweis eingearbeitet sein.

(3) Trägt die Bescheinigung keine Unterschrift, so wird in ihr die Person mit Namen und Telefonnummer benannt, von der sie als unterschrieben gilt und an die sich das Arbeitsamt mit eventuellen Rückfragen wenden kann.

Seite 2

Arbeitsbescheinigung / § 312 SGB III

Vereinbarung zwischen dem Arbeitsamt Karlsruhe und der SBS Software GmbH über die Genehmigung der SBS-Arbeitsbescheinigung



Seite 2

§ 4

(1) Die Angaben in der durch EDV erstellten Bescheinigung haben sich auf die Fragen des der Bescheinigung zugrundeliegenden Vordrucks der BA zu beziehen und diesen nach Ordnungszahl und Auflage zu bezeichnen. Dabei hat der Arbeitgeber die Erläuterungen zum Ausfüllen der Bescheinigung zu beachten.

(2) Die EDV-Bescheinigungen sind unverzüglich den jeweils neuesten Auflagen der entsprechenden Vordrucke der BA anzupassen.

(3) Eine Bezugnahme auf Vordrucke der vorherigen Auflage ist ausnahmsweise so lange zulässig, wie diese Vordrucke auch vom Arbeitsamt noch vorläufig weiterverwendet werden, längstens jedoch für drei Monate seit Einführung der Neuauflage. Das Arbeitsamt stellt jeweils die Vordrucke in der Fassung ihrer aktuellen Auflage zur Verfügung. Ist eine Bescheinigung bei ihrer Neuauflage unverändert geblieben, kann die der vorherigen Auflage entsprechende Software weiterhin verwendet werden, die Bezeichnung der Auflage ist - ggf. handschriftlich - anzupassen.

§ 5

(1) Die Bescheinigung muß auf alle im Vordruck gestellten Fragen vollständig Antwort geben.

(2) Die Fragen des Vordrucks brauchen in der Bescheinigung nicht vollständig wiederholt zu werden; es genügt eine schlagwortartige Wiedergabe.

(3) Es ist ausreichend, bei alternativen Antwortmöglichkeiten nur die jeweils zutreffende Antwort auszudrucken.

§ 6

Für nicht richtige oder nicht vollständige Angaben in maschinell erstellten Bescheinigungen haftet der Arbeitgeber nach Maßgabe des § 145 AFG in gleicher Weise wie bei denselben Angaben in einer manuell erstellten Bescheinigung auf dem Vordruck der BA. Das gilt auch, wenn er von Dritten bereitgestellte, gemietete oder erworbene Software nutzt oder einen Dritten mit der Erstellung der maschinellen Bescheinigung beauftragt. Vertreter von Software zur Erstellung der Bescheinigungen haben den Erwerber hierauf hinzuweisen und über den Inhalt der Vereinbarung zu unterrichten.

Seite 3

Arbeitsbescheinigung / § 312 SGB III

Vereinbarung zwischen dem Arbeitsamt Karlsruhe und der SBS Software GmbH über die Genehmigung der SBS-Arbeitsbescheinigung



- Seite 3

§ 7

(1) Die Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

(2) Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist für beide Seiten jederzeit möglich.

§ 8

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. Februar 1995 in Kraft.

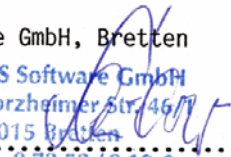
Direktor des Arbeitsamtes Karlsruhe


.....

(Pleier)

SBS-Software GmbH, Bretten

 SBS Software GmbH
Pforzheimer Str. 46
75015 Bretten
Tel. 0 72 52 / 9 19-0
Fax 0 72 52 / 9 19-199


.....